

UVZ-Nr. F 1385 /2023

lp, Kenn-Nr. 103356, (Euro-Trainings-Centre gGmbH, G)

Entwurfsstand: 19.07.2023 11:47:00

g G m b H - G r ü n d u n g d u r c h F o r m w e c h s e l

Heute, den siebzehnten Juli zweitausenddreißig

- 17.07.2023 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

**Dr. Dr. Stephan Philipp Forst**

Notar in München, in der Geschäftsstelle in 80333 München, Theatinerstr. 33:

1. Frau Sabine Loibl-Gänsbacher geb. Loibl,  
geboren am 30.07.1963,  
80937 München,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
2. Frau Manuela Wagner,  
geboren am 05.04.1976,  
81375 München,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
3. Herr Markus Sebastian Feist,  
geboren am 25.12.1984,  
80937 München,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Die Erschienenen erklärten:

I

VORBEMERKUNG

Die zu 1. Erschienene ist einzelvertretungsberchtigtes und alleiniges Vorstandsmitglied des im Handelsregister des Amtsgerichts München unter VR 15182 eingetragenen Vereins mit dem Namen

"Euro-Trainigs-Centre ETC e.V."

mit Sitz in München - nachfolgend "der Verein" genannt.

Die Erschienenen sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Weitere Mitglieder existieren nicht mehr.

Es wird beabsichtigt, nach den Vorschriften der §§ 190 ff. i.V.m. §§ 272 ff. UmwG einen Formwechsel des vorstehend näher bezeichneten eingetragenen Verein in eine gemeinnützige GmbH vorzunehmen.

II

UMWANDLUNGSBESCHLUSS

§ 1

Formwechsel

Die Erschienenen halten nunmehr eine Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins ab. Sie verzichten ausdrücklich auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorschriften und Formalitäten für die

Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung, und zwar auch insoweit, als sich Sonderregelungen aus dem Umwandlungsgesetz ergeben.

Es wird festgestellt, dass es der Übersendung eines Umwandlungsberichts und eines Abfindungsangebots nicht bedarf. Die Mitgliederversammlung ist als Vollversammlung beschlussfähig.

Es wird festgestellt, dass die Satzung des Vereins oder Vorschriften des Landesrechts dem Formwechsel nicht entgegenstehen.

Nunmehr fassen die Erschienenen einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Verein, Euro-Trainigs-Centre ETC e.V. wird im Wege des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Euro-Trainigs-Centre ETC gGmbH umgewandelt.
2. Die Firma der gGmbH lautet:  
Euro-Trainigs-Centre ETC gGmbH.
3. Sitz der gGmbH ist München.
4. Prokura wird nicht erteilt.

## § 2

### Umwandlungsstichtag

Im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft soll der Formwechsel als zum 01.01.2023, 00.00 Uhr erfolgt gelten.

Der Umwandlung wird die Jahresbilanz zum 31.12.2022 zu Grunde gelegt (Umwandlungsbilanz). Diese ist als Anlage 1 beigelegt.

### § 3

#### Beteiligungsverhältnisse/Gegenleistungen

1. An die Stelle der bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder des Vereins treten Geschäftsanteile der nunmehrigen Gesellschafter der Gesellschaft. Die Erschienenen als Gesellschafter übernehmen dabei jeweils folgende Geschäftsanteile:

- Frau Sabine Loibl-Gänsbacher geb. Loibl,  
mit 8.334 Geschäftsanteilen im Nennbetrag zu 1,00 Euro (lfd. Nr. 1 bis 8.334)
- Frau Manuela Wagner,  
mit 8.334 Geschäftsanteilen im Nennbetrag zu 1,00 Euro (lfd. Nr. 8.335 bis 16.668) und
- Herr Markus Sebastian Feist,  
mit 8.334 Geschäftsanteilen im Nennbetrag zu 1,00 Euro (lfd. Nr. 16.669 bis 25.002).

Das Stammkapital wird durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass der Verein formwechselnd in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wird.

Mit dem Formwechsel treten die Geschäftsanteile an die Stelle der Mitgliedschaftsrechte in dem bisherigen e.V..

Grundlage der Bewertung ist die Umwandlungsbilanz. Soweit der Überschuss des Aktivvermögens des Vereins über seine Verbindlichkeiten nach Maßgabe des auf den 31.12.2022 aufgestellten Jahresabschluss des Vereins das Stammkapital übersteigt, wird der Differenzbetrag zwischen künftigen Stammkapital der gGmbH und dem Nettovermögen in die Kapitalrücklage eingestellt.

#### § 4

##### **Satzung, Bestellung Geschäftsführer**

Die Gesellschafter stellen für die gGmbH die Satzung gemäß Anlage 2 zu dieser Urkunde fest.

Zu Geschäftsführern der gGmbH werden die Erschienenen berufen.

Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

#### § 5

##### **Abfindungsangebot**

Es bedarf gemäß § 282 Abs.2 UmwG keines Abfindungsangebotes, da es sich bei dem Verein um eine gem. § 5 Abs.1 Nr.9 KStG von der Körperschaftssteuer befreite Körperschaft handelt.

#### § 6

##### **Besondere Rechte und Maßnahmen**

Besondere Rechte werden den Anteilsinhabern oder Dritten nicht gewährt; besondere Maßnahmen sind für sie nicht vorgesehen (§ 194 Abs.1 Ziff.5 UmwG).

§ 7

**Arbeitnehmerbelange**

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Arbeitsverträgen bleiben unberührt.

Eine formwechselnde Umwandlung nach §§ 190 ff. UmwG stellt keinen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB dar. Die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers wird nach Eintragung des Formwechsels im Handelsregister ausschließlich von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeübt; im übrigen hat der Formwechsel für die Arbeitsverhältnisse keinerlei Rechtsfolgen. Maßnahmen sind insoweit weder vorgesehen noch veranlasst. Auswirkungen mitbestimmungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Art ergeben sich nicht.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist dem Betriebsrat der Gesellschaft am 27.10.2022 zugeleitet worden (§ 194 Abs. 2 UmwG). Das Empfangsbekenntnis des Betriebsratsvorsitzenden lag bei Beurkundung in Abschrift vor und wird als Anlage 3 zur Niederschrift dieser Urkunde genommen.

§ 8

**Grundbuchberichtigung**

Die Beteiligten beantragen die Berichtigung des Grundbuchs des Amtsgerichts München, Grundbuch von Schwabing, Blatt 44047, im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft.

§ 9

**Verzichtserklärungen, Anfechtung**

Die Beteiligten verzichten auf

- die schriftliche Ankündigung des Formwechsels nach § 274 Abs.1 i.V.m. § 260 Abs.2 UmwG als Gegenstand der Beschlussfassung,
- die Übermittlung eines Abfindungsangebots nach § 274 Abs.1 i.V.m. § 231 S.1 UmwG,
- eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses gem. § 16 Abs.2 S.2 UmwG,
- die Erstattung eines Umwandlungsberichts gem. § 274 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 192 Abs. 2 UmwG.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Unwiderruflichkeit dieser Verzichtserklärung und ihre rechtliche Wirkung.

Sämtliche Gesellschafter verzichten gemäß § 192 Abs. 3 UmwG auf die Erstellung eines Umwandlungsberichtes sowie auf die Anfechtung der vorstehenden Beschlüsse nach § 195 UmwG.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Unwiderruflichkeit dieser Verzichtserklärung und ihre rechtliche Wirkung.

§ 10

**Kapitalaufbringung**

Die Erschienenen erklären, dass der Nennbetrag des Stammkapitals der entstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nicht übersteigt. Eines Sachgründungsberichts bedarf es darüber hinaus nicht, §§ 277, 264 Abs.2 UmwG.

III

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 1

**Kosten**

Die durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt der formwechselnde Verein.

§ 2

**Vollzug, Durchführungsvollmacht**

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Er hat auf alle für die Wirksamkeit und den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen/Vollmachtsbestätigungen hingewiesen und über die hiermit verbundenen Rechtsfolgen belehrt. Die Genehmigungen/Vollmachtsbestätigungen sollen vom Notar eingeholt werden; sie werden wirksam mit Eingang beim Notar.

Unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung werden hiermit

1. Mira Lippmann,



2. Bettina Hofmann,

3. den Mitgesellschaftern,

die zu 1. und 2. Bezeichneten alle geschäftsansässig beim  
amtierenden Notar,

von den Erschienenen mit Wirkung für diese und deren  
Rechtsnachfolger bevollmächtigt, zugleich in deren Namen  
unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften zu  
einer Mitgliederversammlung zusammenzutreten und Änderun-  
gen oder Ergänzungen zu dem heute getroffenen Umwand-  
lungsbeschluss und zu der heute festgestellten Satzung zu  
beschließen, insbesondere soweit solche vom Registerge-  
richt als Voraussetzung für Eintragungen ins Handelsre-  
gister gefordert werden; sie sind auch bevollmächtigt,  
namens des Vorstandes des formwechselnden Vereins Anmel-  
dungen zum Vereinsregister vorzunehmen, insbesondere die  
heutige Registeranmeldung zu ändern oder zu ergänzen. Im  
übrigen erstreckt sich diese Vollmacht der Mitglieder auf  
alle Erklärungen und Rechtshandlungen, die im Zusammen-  
hang mit dem Formwechsel des Vereins erforderlich oder  
zweckmäßig erscheinen. Von dieser Vollmacht kann nur  
durch beurkundete oder beglaubigte Erklärungen vor dem  
amtierenden Notar, dessen Sozium, deren Vertreter oder  
Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht  
erlischt mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregis-  
ter.

### § 3

#### Hinweise

Der Notar hat die Erschienenen auf folgendes hingewiesen:

- der Formwechsel wird erst mit Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister wirksam (§ 202 Abs. 1 UmwG),
- Gläubiger des Vereins können unter Umständen Sicherheit für ihre Forderungen verlangen und den Vereinsvorstand auf Schadensersatz in Anspruch nehmen,
- das Registergericht wird die Eintragung des Formwechsels bekannt machen. Darin werden die Gläubiger des Vereins auf folgendes Recht hingewiesen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der gGmbH schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch den Formwechsel gefährdet wird, können sie Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können,
- Vorstand und Mitglieder des formwechselnden Rechtsträgers sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welchen der Rechtsträger, seine Mitglieder oder seine Gläubiger durch den Formwechsel erleiden (§ 205 UmwG).
- der Notar hat dem Finanzamt München gemäß § 54 EStDV i. V. m. § 20 AO eine beglaubigte Abschrift unter Angabe der Steuernummer des Vereins (Nr. 143/214/00346) zu übersenden.

Diese Niederschrift nebst Anlage 2 wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, alles wurde von den Erschienenen

genehmigt sowie von diesen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Sabine Lorke-Groß

Manuel Wagner

AG



Dr. Forstner

## BILANZ zum 31. Dezember 2022

Euro-Trainings-Centre ETC e.V.  
München

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
Gebäude	396.889,00		399.484,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Fahrzeuge, Transportmittel	23.838,00		32.538,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>12.299,00</u>	433.026,00	9.833,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Vorräte			
1. Fertige Erzeugnisse, Waren		90.789,60	81.489,22
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	489.262,52		501.393,48
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>224.538,56</u>	713.801,08	121.732,19
III. Kasse, Bank		1.041.174,70	695.133,01
<b>C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN</b>			
		744,07	760,38
		<hr/>	<hr/>
		2.279.536,45	1.842.364,28
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>



## BILANZ zum 31. Dezember 2022

Euro-Trainings-Centre ETC e.V.  
München

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen		46.644,07	44.549,16
II. Ergebnisvorträge			
1. Ideeller Bereich	1.447.884,71		1.331.794,99
2. Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>2.555,32</u>	1.450.440,03	2.555,32
III. Jahresergebnis		153.506,56	118.184,63
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. sonstige Rückstellungen		10.000,00	10.000,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	336.348,33		199.234,05
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>282.597,46</u>	618.945,79	136.046,13
		<u>2.279.536,45</u>	<u>1.842.364,28</u>



## GESELLSCHAFTSVERTRAG DER

### EURO-TRAININGS-CENTRE GGMBH

#### § 1

##### Firma, Sitz

1. Die Firma der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet  
  
„Euro-Trainings-Centre ETC gGmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

#### § 2

##### Zweck

1. Die gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe sowie der Erziehung im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff. AO
2. Zweck der gGmbH ist
  - die J u g e n d h i l f e, vor allem im Bereich des § 13 KJHG = § 13 SGB VIII. Es sollen jungen Menschen (Schülern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen), die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden,

die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration sowie ihre individuelle und soziale Entwicklung fördern. Dabei sollen die Grundlagen gelegt werden, dass jede Person - unabhängig von der gesellschaftlichen Herkunft und von der Grundbildung - jegliche Gelegenheit wahrnehmen kann, den Platz in der Gesellschaft zu verbessern und die eigene Entfaltung lebenslang zu fördern und dadurch positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und umweltfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- die B i l d u n g und E r z i e h u n g.

3. Zur Umsetzung des Satzungszwecks wird eine enge und kooperative Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialbehörden, Fachbasis, Arbeitsamt, Trägern der Jugendhilfe, europäischen Institutionen sowie sonstigen Institutionen zum Wohle der sozial Benachteiligten angestrebt und verfolgt.

4. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

im Bereich der Jugendhilfe

- Organisation und Durchführung sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen (wie z.B. Hausaufgabenbetreuung) im schulischen Bereich für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zur Vermeidung bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen,

- Realisierung von Maßnahmen der zweiten Chance durch Vorträge, durch schulischen oder begleitenden Unterricht bei der betrieblichen Ausbildung oder Fortbildung sowie sozialpädagogische Hilfestellung bei der Lösung in diesem Rahmen auftretender Probleme, um eine Ausgrenzung von sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verhindern und eine Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern,
- Verwirklichung von sozialpädagogisch begleiteten Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Eingliederung in Ausbildungs - bzw. in Arbeitsverhältnisse für Jugendliche und junge Erwachsene und deren Erhaltung durch schulischen oder begleitenden Unterricht bei der betrieblichen Aus- oder Fortbildung, sozialpädagogische Hilfestellung bei der Lösung in diesem Rahmen auftretender Probleme,
- Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien für sozial benachteiligte junge Menschen und Entwicklung entsprechender Maßnahmen,

im Bereich der Bildung und Erziehung

- Entwicklung und Umsetzung neuer Bildungsmaßnahmen, Projekte und Programme im nationalen und internationalen, insbesondere europäischen Rahmen, durch Vorträge, Erfahrungsaustausch u.ä.
- Initiierung von Verständigungs- und Kulturaustauschmaßnahmen durch Vorträge, Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen u.ä.



- Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien für sozial Benachteiligte und Entwicklung entsprechender Maßnahmen
- 5. Der Wirkungsbereich der gGmbH ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere gleichartige oder branchenähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung zu übernehmen.

### § 3

#### **Selbstlosigkeitserklärung**

1. Die gGmbH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel der gGmbH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Gesellschaftsmitteln. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinerlei Gesellschaftsvermögen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

**Stammkapital und Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.002 EUR - in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausendundzwei.
2. Hiervon übernehmen:
  - a) Frau Sabine Loibl-Gänsbacher 8.334 Geschäftsanteile (lfd. Nr. 1 bis Nr. 8.334) mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR,
  - b) Herr Markus Sebastian Feist, 8.334 Geschäftsanteile (lfd. Nr. 8.335 bis Nr. 16.668) mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR,
  - c) Frau Manuela Wagner, 8.334 Geschäftsanteile (lfd. Nr. 16.669 bis Nr. 25.002) mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR;
3. Die drei Gesellschafter erbringen ihre Einlagen durch Einbringung des in München belegenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 15182 eingetragenen Vereins auf der Grundlage einer Einbringungsbilanz.

§ 5

**Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter unbeschränkt zu vertreten.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte auch nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
5. Alle Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 6

### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 10 % des Stammkapitals dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Gesellschafter befugt, die Einladung selbst vorzunehmen.
4. Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen in Textform zu laden. Der Lauf der Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.
6. Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.
7. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.
8. Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Des Weiteren sind

den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.

9. Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.
10. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Teilnahme und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten zu lassen. Der Vertreter wird - soweit es sich nicht um einen Mitgesellschafter handelt - zur Gesellschafterversammlung nur unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zugelassen.
11. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden zu, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung gewählt wird. Der Vorsitzende ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

§ 7

**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch nach § 48 Abs. 2 GmbHG im Umlaufverfahren gefasst werden. Die schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung, auch wenn die Beschlussvorlage nicht die ausdrückliche Zustimmung oder einen Hinweis hierauf enthält.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Gesellschaft werden mit allen anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
4. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Eine abweichende Stimmabgabe für vertretene Geschäftsanteile eines Mitgesellschafters ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

## § 8

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

## § 9

### Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Lageberichts innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ist, ist der Lagebericht nicht aufzustellen.
2. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung geltend grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen zulässig.

**§ 10**

**Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

**§ 11**

**Anteilsübergang kraft Erbfolge**

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, ist die Einziehung des Geschäftsanteils ohne Abfindung innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der Gesellschaft durch den Erwerber über den Übergang des Geschäftsanteils zulässig.
2. Geht der Geschäftsanteil an eine Erbengemeinschaft über, muss diese gegenüber der Gesellschaft einen Bevollmächtigten benennen, ansonsten können Erklärungen der Gesellschaft gegenüber jedem Erben mit Wirkung für und gegen die Erbengemeinschaft abgegeben werden.

**§ 12**

**Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2030 kündigen.



§ 13

**Auflösung der gGmbH**

Bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Jugendhilfe, Erziehung oder freier Wohlfahrtspflege.

§ 14

**Gründungs Aufwand**

1. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, behördliche Gebühren) bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500 trägt die Gesellschaft.
2. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

§ 15

**Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.
2. Für die Auflösung ist es erforderlich, dass ihr 75 % des Stammkapitals zustimmen.
3. Die Abwicklung obliegt den Geschäftsführern soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 16

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

**Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Die betreffende unwirksame oder nichtige Bestimmung ist von den Gesellschaftern durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht oder so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 25.07.2023

Dr. Dr. Stephan Philipp Forst, Notar